



universität
wien

Exposé zum Dissertationsvorhaben

„Anpassungsbedarf des europäischen Softwareurheberrechts?
Eine (kritische) Analyse der Softwarerichtlinie 2009/24/EG im
Jahr 2023 (ff.)“

verfasst von

Alexander Grenzner, LL.M.

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

UA 783 101

Matrikelnummer:

12213000

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreut von:

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó

Literaturverzeichnis

1. Inhaltliche Beschreibung	3
2. Forschungsfragen.....	3
3. Vorläufiger Gliederungsansatz	5
4. Zielsetzung.....	7
5. Forschungsstand	7
6. Methodik.....	7
7. Vorläufiger Arbeits- und Zeitplan	8
8. Relevante Literatur	9

1. Inhaltliche Beschreibung

Der Softwaresektor hat seit dem Erlass der Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen 1991/250/EWG bzw. 2009/24/EG¹ eine signifikante Entwicklung durchlaufen. Dies legt die Notwendigkeit einer kritischen Überprüfung der Aktualität der europäischen Softwarerichtlinie sowie einer eingehenden Analyse ihrer Anwendbarkeit auf gegenwärtig kommerziell relevante Geschäftsmodelle in Jahre 2023 (ff.) nahe.² Im Rahmen dieses Dissertationsvorhabens sollen zu diesem Zweck Fallstudien im Zusammenhang mit den zu untersuchenden Geschäftsmodellen (1) Bereitstellung von Software³ und (2) Anwendungen künstlicher Intelligenz⁴ im Open- und Closed-Source-Bereich durchgeführt werden, mit dem Ziel, den Anpassungsbedarf der aktuellen Softwarerichtlinie in Hinblick auf zwischenzeitliche technologische Neuerungen zu belegen. Weiterhin sollen Lösungsvorschläge erarbeitet werden, um die identifizierten Defizite zu adressieren und zu beheben.

2. Forschungsfragen

Die folgenden Forschungsfragen stehen im Mittelpunkt dieses Dissertationsvorhabens:

- ***Haben sich die technischen Möglichkeiten seit Erlass der aktuellen Softwarerichtlinie im Jahr 2009 insoweit verändert, dass diese einschlägige Sachverhalte nicht mehr zufriedenstellend regulieren kann?***
- ***Inwieweit besteht Anpassungsbedarf der Softwarerichtlinie, um aktuelle technologische Herausforderungen zufriedenstellend regulieren zu können?***

Zur Beantwortung dieser zentralen Forschungsfragen sind vorab die folgenden Vorfragen zu klären:

- *Welche Softwareelemente werden im europäischen Softwareurheberrecht konkret geschützt?*

Es ist zu untersuchen, welche Softwareelemente konkret den sui generis Schutz der Softwarerichtlinie erfahren, welche Komponenten nach allgemeinen europäischen Urheberrechtssätzen geschützt sind und für welche Elemente ein urheberrechtliches Freihaltebedürfnis erkennbar ist. Dem speziellen

¹ Diese werden nachfolgend als „Softwarerichtlinie“ oder auch „Richtlinie“ referenziert. Die Richtlinie wurde in ihrer ursprünglichen Fassung 1991 als RL 91/250/EWG erlassen und 2009 durch die überarbeitete RL 2009/24/EG ersetzt.

² Vgl. Labesius, in iRights Info, Zwanzig Jahre Software-Richtlinie: Eine Bilanz, in <https://irights.info/artikel/zwanzig-jahre-software-richtlinie-eine-bilanz/7064>, (zuletzt geöffnet 02.12.2023).

³ Nachfolgend auch als „Computerprogramme“ referenziert.

⁴ Nachfolgend auch als „KI-Anwendungen“ referenziert.

Schutz durch die Richtlinie unterfallen gemäß Art. 1 Abs. 2 S. 1 alle Ausdrucksformen von Computerprogrammen, soweit eine Befehls- und Steuerfunktion feststellbar ist, wovon Anwenderprogramme, Betriebssysteme, Objekt- und Quellcode, Programmablauf und die Benutzeroberfläche umfasst sein sollten.⁵⁶ Ausdrücklich geschützt ist nach Art. 1 Abs. 1 S. 2 der Softwarerichtlinie und Erwägungsgrund 7 unter bestimmten Voraussetzungen auch das vorbereitende Entwurfsmaterial eines Computerprogramms.⁷ Der allgemeine urheberrechtliche Schutz hingegen deckt Komponenten ohne Steuerungselemente wie etwa das Anwenderhandbuch, Datenbankstrukturen und Datenbankinhalte, Bedienungsanleitungen sowie sämtliche Dokumentationsmaterialien ab.⁸ Nicht geschützt sind die der Software zugrunde liegenden Ideen, was die Richtlinie in Artikel 1 Abs. 2 S. 2 und Erwägungsgrund 11 ausdrücklich festlegt.

○ Weshalb bedarf es spezieller urheberrechtlicher Regelungen für Computerprogramme?

Als Argument für den sui generis Schutz können die besonderen technischen Spezifika von Computerprogrammen wie die Notwendigkeit der Kompatibilität und Interoperabilität mit anderen Programmen, besondere notwendige Instandhaltungsmaßnahmen wie regelmäßige Updates oder auch technische Aspekte im Rahmen des Reverse Engineerings angeführt werden.⁹ Ein weiteres Argument für die Spezialregelungen ist das Bestreben, technische Innovationen innerhalb der europäischen Union zu fördern und so im internationalen Vergleich mit Ländern wie die USA, Japan oder China bestehen zu können.¹⁰ Zusätzlich spielt der Investitionsschutz eine große Rolle, der auch in Erwägungsgrund 2 der Softwarerichtlinie festgehalten ist und generell ein zentrales Anliegen des allgemeinen europäischen Urheberrechts darstellt.¹¹

○ Wie verläuft die Abgrenzung zwischen dem sui generis und allgemeinen Urheberrechtsschutz?

Die Softwarerichtlinie bestätigt in Art. 1 Abs. 1, dass Computerprogramme als literarische Werke geschützt sind. Da der Schutz von literarischen Werken auch im allgemeinen Urheberrecht fest verankert ist, stellt sich neben der Frage nach der Notwendigkeit eines sui generis Schutzes auch die Frage nach der Abgrenzung zwischen dem allgemeinen und sui generis Schutzes des europäischen

⁵ Vgl. *Antoine*, Entwurfsmaterial im Schutzsystem der Software-Richtlinie, in *Computer und Recht*, Band 35.

⁶ Vgl. *Samuelson/Vinje/Cornish*, *Does Copyright Protection Under the EU Software Directive Extend to Computer Program Behaviour, Languages and Interfaces?*, in https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1974890, (zuletzt geöffnet 12.12.2023).

⁷ Vgl. *Bisges*, Handbuch Urheberrecht, Softwareurheberrecht und technische Schutzmaßnahmen, Rn. 109.

⁸ Vgl. *Bisges*, Handbuch Urheberrecht, Softwareurheberrecht und technische Schutzmaßnahmen, Rn. 113.

⁹ Vgl. *Wiebe*, Interoperabilität von Software, 2 (2011) JIPITEC 89, Rn. 14.

¹⁰ Vgl. *Wiebe*, Interoperabilität von Software, 2 (2011) JIPITEC 89, Rn. 12.

¹¹ Vgl. *Antoine*: Warum es eine „freie Benutzung“ von urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen gibt – und braucht, GRUR 2023, 1227, 1230.

Softwareurheberrechts sowie nach deren Wechselwirkung. In diesem Zusammenhang ist das Verhältnis der „InfoSoc-RL“ (Richtlinie 2001/29/EG) zur Softwarerichtlinie sehr interessant, wobei die Regelungen der Softwarerichtlinie als *leges speciales* den allgemeinen Regelungen der Richtlinie 2001/29 vorgehen.¹² Ein Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften ist dabei grundsätzlich möglich, soweit der Anwendungsbereich der Softwarerichtlinie nicht eröffnet ist.¹³ Stets zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch immer das in Art. 1 Abs. 2 S. 2 und Erwägungsgrund 11 der Softwarerichtlinie festgesetzte Freihaltebedürfnis für Ideen und Grundsätze.¹⁴ Weitere Richtlinien, deren Wechselwirkung mit der Softwarerichtlinie untersucht werden soll, sind die Richtlinien 2006/115/EG („Vermiet- und VerleihRL“), 1993/98/EG bzw. 2006/116/EG Schutzfristen („SchutzdauerRL“) und 2004/48/EG („EnforcementRL“).

○ Wie erfolgt die Abgrenzung zwischen Software und den darin verarbeiteten Inhalten?

Thematisch behandelt dieses Dissertationsvorhaben urheberrechtliche Fragestellungen in Hinblick auf Computerprogramme und deren einzelne Komponenten. Gegenstand dieses Dissertationsvorhabens sind nicht die Inhalte, die von Computerprogrammen verarbeitet werden, wie etwa im Arbeitsspeicher bearbeitete Video-, Text- oder Audiodateien.

3. Vorläufiger Gliederungsansatz

Mithin ergibt sich der folgende vorläufige Gliederungsansatz:

A. Einleitung – Vorstellung der Thematik und der Forschungsfragen

B. Hauptteil – Analyse und Beantwortung der Vorfragen und der zentralen Forschungsfragen

I. Beantwortung der Vorfragen

1. Welche Softwareelemente werden im europäischen Softwareurheberrecht konkret geschützt?

a. Der allgemeine urheberrechtliche Schutz in Hinblick auf Software

b. Der *sui generis* Schutz von Software

c. Nicht geschützte Softwarekomponenten

¹² Vgl. *Antonie*, Verändernde Werknutzungen, Computerprogramme und der urheberrechtliche Interessenausgleich, S. 32 ff.

¹³ Vgl. *Heinze*, Software als Schutzgegenstand des Europäischen Urheberrechts, 2 (2011) JIPITEC 97, Rn. 25.

¹⁴ Vgl. *Heinze*, Software als Schutzgegenstand des Europäischen Urheberrechts, 2 (2011) JIPITEC 97, Rn. 25.

2. Weshalb bedarf es spezieller urheberrechtlicher Regelungen für Computerprogramme?

- a. Technische Besonderheiten wie Interoperabilität und Funktionalität
- b. Förderung von Innovationen und Investitionen
- c. Die historische Einzigartigkeit des europäischen sui generis Schutzes von Software

3. Wie verläuft die Abgrenzung zwischen dem sui generis und allgemeinen Urheberrechtsschutz und welche Wechselwirkungen bestehen?

- a. Entgegengesetzte Ansätze: Der allgemeine Urheberrechtsschutz im Kontrast zum sui generis Schutz von Software
- b. Wechselwirkung zwischen allgemeinen urheberrechtlichen Richtlinien und der Softwarerichtlinie

4. Wie erfolgt die Abgrenzung zwischen Software und den darin verarbeiteten Inhalten?

II. Rechtliche Analyse der Vorschriften der Softwarerichtlinie 2009/24/EG im Einzelnen

III. Beantwortung der zentralen Forschungsfragen

IV. Analyse der relevanten Geschäftsmodelle anhand der aktuell geltenden Softwarerichtlinie

1. Geschäftsmodell (1): Bereitstellung von Software

- a. Fallstudie: Closed Source: “Microsoft 365”
- b. Fallstudie: Open Source: „Libre Office”

2. Geschäftsmodell (2): Anwendungen künstlicher Intelligenz

- a. Fallstudie: Closed Source “ChatGPT”
- b. Fallstudie: Open Source “GitLab”

C. Schluss – Zusammenfassung, abschließende Beantwortung der Forschungsfragen, Anpassungsbedarf und -strategien

4. Zielsetzung

Die Zielsetzung des Dissertationsvorhabens besteht darin, die Notwendigkeit des Anpassungsbedarfs des europäischen Softwareurheberrechts im Kontext der aktuellen Softwarerichtlinie aufzuzeigen und anhand der beschriebenen Fallstudien nachzuweisen. Ein weiteres Ziel dieses Dissertationsvorhabens ist die Erarbeitung eines Konzepts zur Behebung der bestehenden Diskrepanz zwischen den europarechtlichen Vorgaben der Softwarerichtlinie 2009/24/EG und dem technologischen Status quo im Jahr 2023 (ff.).

5. Forschungsstand

Fragestellungen des europäischen Softwareurheberrechts wurden in der Fachliteratur in dem Zeitraum zwischen den Jahren 2008 bis 2014 intensiv diskutiert,¹⁵ was auf die prominente Rechtsprechung¹⁶ in diesem Zeitraum zurückzuführen ist. In den letzten zehn Jahren war die Diskussion von Fragestellungen im Zusammenhang mit der Softwarerichtlinie in der Rechtsprechung und Lehre weniger präsent. Im Kontext der aktuellen Vorlagefrage an den EuGH in Sachen „Cheat Software“ (C-159/23)¹⁷ hat die Thematik wieder an Dynamik gewonnen und ist daher hochrelevant.

6. Methodik

Der Schwerpunkt dieses Dissertationsvorhabens liegt auf einer umfassenden dogmatischen Analyse der Softwarerichtlinie, wobei die üblichen juristischen Methoden Anwendung finden. Weiterhin sollen die erwähnten Fallstudien im Zusammenhang mit cloudbasierten Software-as-a-Service Angeboten und KI-Entwicklertools durchgeführt werden, um ein praxisnahes Verständnis der Richtlinie zu entwickeln. Zusätzlich sind Interviews mit ausgewählten Stakeholdern vorgesehen. Hierbei sollen Personen einbezogen werden, die entweder aktiv am Gesetzgebungsprozess beteiligt waren oder von den Regelungen der Richtlinie besonders betroffen sind. Diese Interviews dienen dazu, Einblicke in die Beweggründe hinter den konkreten Regelungen der Richtlinie und ihre tatsächlichen Auswirkungen in der Praxis zu erlangen.

¹⁵ Vgl. *Liebel*, Der Vertrieb von gebrauchter Software aus urheberrechtlicher Perspektive, in <https://theses.univie.ac.at/detail/16434>, (zuletzt geöffnet 12.12.2023).

¹⁶ Etwa *EuGH*, *UsedSoft (I)*, Urteil v. 03.07.2012 - C-128/11; *SAS-Institute*, Urteil v. 02.05.2012 – C-406/10; *Bezpečnostní softwarová asociace*, C-393/09.

¹⁷ *InfoCuria Rechtsprechung*, EuGH Vorabentscheidungsverfahren C-159/23.

7. Vorläufiger Arbeits- und Zeitplan

Wintersemester 2023/2024:	Seminar zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens Abschluss der Dissertationsvereinbarung Einreichen der Dissertationsvereinbarung und Anmeldung des Themas Veröffentlichung des Exposés auf der Homepage des SSC
Sommersemester 2024:	Vorlesung zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre Verfassen der Dissertation Seminar im Rahmen der Studieneingangsphase Fortschrittsbericht I
Wintersemester 2024/2025:	Verfassen der Dissertation Fortschrittsbericht II Seminare aus dem Dissertationsfach Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach
Sommersemester 2025:	Verfassen der Dissertation Fortschrittsbericht III Besuch weiterer Lehrveranstaltungen
Wintersemester 2025/2026:	Verfassen der Dissertation Vorlage des Entwurfs an den Betreuer
Sommersemester 2026:	Einreichung der Dissertation
Wintersemester 2026/2027:	Angestrebte öffentliche Defensio

8. Relevante Literatur

1. *Antoine, Lucie*; Entwurfsmaterial im Schutzsystem der Software-Richtlinie, CR 2019, 1.
2. *Antoine, Lucie*; Warum es eine "freie Benutzung" von urheberrechtlich geschützten Computerprogrammen gibt - und braucht, GRUR 2023, 1227.
3. *Antoine, Lucie*; Verändernde Werknutzungen – Computerprogramme und der urheberrechtliche Interessenausgleich, ca. 500 Seiten, Mohr Siebeck, Tübingen 2023.
4. *Bisges, Michael*; Handbuch Urheberrecht, 1. Auflage, Berlin 2016.
5. *Ehinger, Patrick/Stiemerling, Oliver*; Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Künstlicher Intelligenz am Beispiel von Neuronalen Netzen, CR 2018, 761 ff.
6. *Erenli, Kai*; Die rechtliche Relevanz von Open Source Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung praktischer Problemstellungen in <https://www.it-law.at/wp-content/uploads/2014/09/Rechtliche-Rahmenbedingungen-von-Open-Source---Erenli.pdf>, (zuletzt geöffnet 02.12.2023).
7. *Heinze, Christian*; Software als Schutzgegenstand des Europäischen Urheberrechts, 2 (2011) JIPITEC 97, para.1.
8. *Kilian, Wolfgang*; Entwicklungsgeschichte und Perspektiven des Rechtsschutzes von Computersoftware in Europa, GRURInt 2011, 895.
9. *Klass, Nadine*; Werkgenuss und Werknutzung in der digitalen Welt, ZUM 2015, 290.
10. *Kleinenemke, Manuel*; Fair Use im deutschen und europäischen Urheberrecht?, 1. Auflage, München 2015.
11. *Labesius, Stefan*; in iRights Info, Zwanzig Jahre Software-Richtlinie: Eine Bilanz, in <https://irights.info/artikel/zwanzig-jahre-software-richtlinie-eine-bilanz/7064>, (zuletzt geöffnet 02.12.2023).
12. *Lehmann/Spindler, Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage, München 2021.
13. *Liebel, Helmut*; Der Vertrieb von gebrauchter Software aus urheberrechtlicher Perspektive, Dissertation, Wien 2021.
14. *Niedermayer, Bernhard*; Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen im internationalen Vergleich, Masterarbeit, Linz 2014.
15. *Redaktion MMR-Aktuell*: Dekompilierung zur Fehlerbehebung erlaubt, MMR-Aktuell 2021, 443081.

16. *Samuelson, Pamela/Vinje, Thomas C./Cornish, William R.*; Does Copyright Protection Under the EU Software Directive Extend to Computer Program Behaviour, Languages and Interfaces?, *European Intellectual Property Review*, in https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1974890, (zuletzt geöffnet 12.12.2023).
17. *Shaposka, Robert*; A Criticism of the E.U. Directive Protecting Computer Software, *Buffalo Journal of International Law*, Volume 3, Number 2, Article 5.
18. *Spindler, Gerald/Schuster, Fabian*; *Elektron. Medien/Wiebe*, 3. Auflage, München 2015.
19. *Wiebe, Andreas*; Interoperabilität von Software: Art. 6 der Computerprogramm-Richtlinie aus heutiger Sicht, 2 (2011) *JIPITEC* 89.